

Brüssel, den 6. Juli 2026
(OR. en)

11588/26

PUBLIC 53
INF 211

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2026

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2026 im schriftlichen Verfahren angenommenen Rechtsakte¹.

Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere

- das Datum der Annahme im schriftlichen Verfahren²,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt.

Informationen über andere vom Rat angenommene Rechtsakte sind auf der entsprechenden Website des Rates im Abschnitt „Tagungen/Sitzungen“ zu finden³. Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates – Consilium](#).

¹ Ab Januar 2026 werden die monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates nur noch Informationen über Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter enthalten, die im schriftlichen Verfahren angenommen wurden. In Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der [Geschäftsordnung des Rates](#) heißt es: „Das Generalsekretariat erstellt allmonatlich ein Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte. Dieses Verzeichnis enthält die abgegebenen Erklärungen für das Ratsprotokoll. Die Teile dieses Verzeichnisses, die den Erlass von Gesetzgebungsakten betreffen, werden veröffentlicht.“

² In Bezug auf nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte kann das Datum der Annahme durch den Rat von dem tatsächlichen Datum des betreffenden Rechtsakts abweichen, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/home/>

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents/public-register/request-document-form/>.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information.

Schriftliche Verfahren

Schriftliches Verfahren vom 5. Januar 2026	CM 5563/25 REV 1
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 22. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026 ABl. L, 2025/2642, 23.12.2025	16574/1/25 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 9. Januar 2026	CM 1076/26
<i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/254 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala</i> Beschluss (GASP) 2026/88 des Rates vom 9. Januar 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/254 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala ABl. L, 2026/88, 12.1.2026	16010/25
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/287 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala</i> Durchführungsverordnung (EU) 2026/87 des Rates vom 9. Januar 2026 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/287 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala ABl. L, 2026/87, 12.1.2026	16012/25 + REV 1 (sl)
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2026/88 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/87 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen ABl. C, C/2026/232, 12.1.2026	16013/25 + COR 1

Schriftliches Verfahren vom 9. Januar 2026	CM 1113/26
<i>Abkommen EU-Mercosur</i>	
Beschluss (EU) 2026/185 des Rates vom 9. Januar 2026 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ABl. L, 2026/185, 27.2.2026	12442/25
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits	12443/25
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ABl. L, 2026/186, 27.2.2026	12450/25 + ADD 1-14
Beschluss (EU) 2026/183 des Rates vom 9. Januar 2026 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ABl. L, 2026/183, 27.2.2026	12417/1/25 REV 1
Beschluss des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits	12418/1/25 REV 1
Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ABl. L, 2026/184, 27.2.2026	12419/25 + ADD 1-13
Nationale Erklärung Ungarns zum Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits	
Nach Einschätzung der Europäischen Kommission wird das EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommen dazu beitragen, die jährlichen Ausfuhren der EU in den Mercosur um 39 % zu steigern und jedes Jahr Zölle in Milliardenhöhe einzusparen. Unserer Ansicht nach hat das Abkommen jedoch eine Reihe negativer Auswirkungen auf die europäische Landwirtschaft sowie auf die Existenzgrundlagen der Landwirte, die Wettbewerbsfähigkeit und die Ernährungssicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass die Öffnung des EU-Marktes für die Ukraine und das gleichzeitige Inkrafttreten des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens den gesamten europäischen Agrarsektor destabilisieren würden. Der Vorschlag für das EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommen bietet den Landwirten in Ungarn keine ausreichenden Möglichkeiten; zudem müssen die in den Mercosur-Ländern hergestellten und von dort eingeführten Waren im Allgemeinen niedrigere Produktionsnormen als europäische Produkte erfüllen. Ungarn besteht weiterhin darauf, dass Produkte, die in	

die Europäische Union eingeführt werden, auch den EU-Vorschriften für in der EU erzeugte Lebensmittel entsprechen müssen, da die Landwirte in der EU andernfalls im Wettbewerb benachteiligt würden; dies können wir nicht zulassen. Die weltweit zweit- und drittgrößten Produzenten von GVO-Kulturen sind Brasilien und Argentinien, der siebtgrößte ist Paraguay und der zehntgrößte Uruguay, weshalb die Verbreitung von Ackerkulturen dieser Länder in Europa und Ungarn der GVO-freien Strategie Ungarns widerspricht. Darüber hinaus entspricht der Entwurf der Verordnung über die Anwendung der bilateralen Schutzklausel nicht unserer grundlegenden Erwartung betreffend eines regionalen Elements, das Mitgliedstaaten mit kleineren Märkten wie Ungarn ermöglichen würde, ihre Rechte durchzusetzen. Daher unterstützt Ungarn die Unterzeichnung und den Abschluss des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens nicht. In Bezug auf Artikel 5.1 und Artikel 5.4 des EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommens erklärt Ungarn, dass es sich weiterhin uneingeschränkt dafür einsetzt sicherzustellen, dass die schwersten Verbrechen, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, einschließlich Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtlich verfolgt und die Urheber zu Rechenschaft gezogen werden; dies geschieht sowohl auf der Grundlage seines nationalen Strafrechts im Einklang mit dem Grundsatz der universellen Gültigkeit als auch seines anhaltenden Einsatzes zur Unterstützung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden auf internationaler und nationaler Ebene, um eine wirksame Untersuchung und Verfolgung dieser Verbrechen zu gewährleisten. Ungarn bedauert die jüngste Politisierung bestimmter Entscheidungen eines ansonsten wichtigen internationalen Gerichts, die ursächlich dafür ist, dass Ungarn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Juni 2025 seinen Rücktritt vom Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs notifiziert hat. Die Erfüllung von Ungarns Verpflichtungen, die sich aus dem EU-Recht ergeben, bleiben von dem Rücktritt vom Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unberührt. Seit dem Ausbruch der Migrationskrise 2015 hat Ungarn stets betont, dass die Grundursachen der Migration an ihrem Ursprung auf lokaler Ebene angegangen werden müssen; dementsprechend begrüßt Ungarn die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Mercosur, womit auch dieser Bereich abgedeckt ist. Im Zusammenhang mit Artikel 6.1 und im Einklang mit unseren bisherigen Stellungnahmen betonen wir, dass die reguläre Migration nach wie vor in die nationale Zuständigkeit fällt. Daher setzen wir unsere Migrationspolitik auf der Grundlage unserer nationalen Souveränität um. Ungarn hat den <i>Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration</i> nicht angenommen, und wir beteiligen uns auch nicht an seiner Umsetzung, da wir der festen Überzeugung sind, dass die Migration keine positiven Auswirkungen auf das inklusive Wachstum und die inklusive Entwicklung, einschließlich der sozialen Entwicklung, hat.	
Erklärung Ungarns zum EU-Mercosur-Interimsabkommen über den Handel	
Nach Einschätzung der Europäischen Kommission wird das EU-Mercosur-Abkommen dazu beitragen, die jährlichen Ausfuhren der EU in den Mercosur um 39 % zu steigern und jedes Jahr Zölle in Milliardenhöhe einzusparen. Unserer Ansicht nach hat das Abkommen jedoch eine Reihe negativer Auswirkungen auf die europäische Landwirtschaft sowie auf die Existenzgrundlagen der Landwirte, die Wettbewerbsfähigkeit und die Ernährungssicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass die Öffnung des EU-Marktes für die Ukraine und das gleichzeitige Inkrafttreten des EU-Mercosur-Abkommens den gesamten europäischen Agrarsektor destabilisieren würden. Der Vorschlag für das EU-Mercosur-Abkommen bietet den Landwirten in Ungarn keine ausreichenden Möglichkeiten; zudem müssen die in den Mercosur-Ländern hergestellten und von dort eingeführten Waren im Allgemeinen niedrigere Produktionsnormen als europäische Produkte erfüllen.	

Ungarn besteht weiterhin darauf, dass Produkte, die in die Europäische Union eingeführt werden, auch den EU-Vorschriften für in der EU erzeugte Lebensmittel entsprechen müssen, da die Landwirte in der EU andernfalls im Wettbewerb benachteiligt würden; dies können wir nicht zulassen. Die weltweit zweit- und drittgrößten Produzenten von GVO-Kulturen sind Brasilien und Argentinien, der siebtgrößte ist Paraguay und der zehntgrößte Uruguay, weshalb die Verbreitung von Ackerkulturen dieser Länder in Europa und Ungarn der GVO-freien Strategie Ungarns widerspricht. Darüber hinaus entspricht der Entwurf der Verordnung über die Anwendung der bilateralen Schutzklausel nicht unserer grundlegenden Erwartung betreffend eines regionalen Elements, das Mitgliedstaaten mit kleineren Märkten wie Ungarn ermöglichen würde, ihre Rechte durchzusetzen. Daher unterstützt Ungarn die Unterzeichnung und den Abschluss des EU-Mercosur-Interimsabkommen über den Handel nicht.	
Schriftliches Verfahren vom 16. Januar 2026	CM 1214/26
<i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/385 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen</i> Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/385 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen	16233/25
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/386 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen</i> Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/386 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen	16297/25
Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/385 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2026/122 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/386 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/123 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, unterliegen ABl. C, C/2026/387, 19.1.2026	16299/25 + COR 1
Schriftliches Verfahren vom 16. Januar 2025	CM 1243/26
<i>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488</i> Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen	16311/1/25 REV 1